



Herisau, 16. Februar 2021

Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule (Besoldungsverordnung; BLV)

Erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsentwurf

A. Ausgangslage

Das geltende Recht regelt die Anstellungsverhältnisse der Lehrpersonen der Gemeinden in der Verordnung über die Anstellungen der Lehrenden an den Volksschulen (Anstellungsverordnung Volksschule; bGS 412.21). Die wesentlichen Grundsätze des Anstellungsverhältnisses erfordern eine Grundlage in einem formellen Gesetz und werden in das totalrevidierte Volksschulgesetz integriert. Das kantonale Personalgesetz findet sinngemäss Anwendung, soweit nicht das Volksschulgesetz selbst eine abweichende Bestimmung enthält. Die Anstellungsverordnung Volksschule wird aufgehoben. Die Elemente der Besoldung sollen weiterhin einheitlich in der kantonsrätlichen «Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen der Volksschule» (BLV) geregelt werden.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1, Lohnkategorien

Art. 1 Abs. 1 entspricht inhaltlich Art. 21 Abs. 1 der Anstellungsverordnung Volksschule. Die Begrifflichkeiten werden angepasst. Abs. 2 von Art. 21 der Anstellungsverordnung Volksschule hingegen entfällt. Eine solche Regelung ist nicht notwendig. Verfügen die Lehrpersonen über ein Lehrdiplom werden sie der entsprechenden Stufe zugeordnet, auf welcher sie unterrichten. Bei den Förderlehrpersonen handelt es sich insbesondere um die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, welche als Lehrpersonen unterrichten.

Art. 2, Jahreslohn

Art. 2 Abs. 1 entspricht Art. 22 Abs. 1 der Anstellungsverordnung Volksschule. Eine wichtige Anpassung erfolgt bei den Einstiegsgehältern der Lehrpersonen der Kategorie I und II. Diese Anpassung steht unter dem Vorbehalt der Annahme der Teilrevision der Anstellungsverordnung Volksschule. Aus diesem Grund wird im Entwurf zwar der Raster abgebildet, die Zahlen werden aber nicht aufgeführt. Das Ergebnis der Teilrevision der Anstellungsverordnung Volksschule wird in die BLV überführt werden.

Art. 2 Abs. 2 entspricht Art. 22 Abs. 4 der Anstellungsverordnung Volksschule. Der Regierungsrat kann die Löhne jeweils auf den 1. Januar den Lebenshaltungskosten anpassen. Die Besoldung wird auf Inkraftsetzung der BLV entsprechend angepasst.

Art. 22 Abs. 2 der Anstellungsverordnung Volksschule entfällt, wird aber sinngemäss in den Entwurf des Volksschulgesetzes aufgenommen, da es sich um den Aspekt der Jahresarbeitszeit handelt und nicht die Besoldung regelt.



Art. 3, Lohneinstufung

Art. 3 entspricht den Art. 23 Abs. 1–3 der Anstellungsverordnung Volksschule. Neu sind gemäss Art. 3 Abs. 2 andere hauptberufliche Erwerbstätigkeiten sowie die Kindererziehung in der eigenen Familie ab dem 21. Lebensjahr anrechenbar, da der Berufseinstieg bereits ab vollendetem 21. Lebensjahr möglich ist. Anrechenbare Tätigkeiten gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a–c können über-, aber nicht unterjährig kumuliert werden. So kann sich eine Lehrperson, die im Jahr 1 sowohl eine andere hauptberufliche Erwerbstätigkeit gemäss lit. b und Kindererziehung gemäss lit. c erfüllt nur $\frac{1}{2}$ Dienstjahr anrechnen lassen. Eine Lehrperson, die im Jahr 1 eine andere hauptberufliche Erwerbstätigkeit gemäss lit. b ausübt und im Jahr 2 Kindererziehung gemäss lit. c leistet, kann sich für jedes der beiden Jahren je $\frac{1}{2}$ Dienstjahr anrechnen lassen.

Art. 4, Stufenanstieg und Lohnklassenwechsel

Art. 4 Abs. 1 und 2 entsprechen Art. 23 Abs. 5 und 6 der Anstellungsverordnung Volksschule. Art. 4 Abs. 3 und 4 entsprechen Art. 25 Abs. 1 und 3 der Anstellungsverordnung Volksschule. Art. 4 Abs. 5 enthält die Kompetenzregelung.

Art. 5, Lehrpersonen mit abweichender Berufsqualifikation

Art. 5 Abs. 1 entspricht Art. 22 Abs. 7 der Anstellungsverordnung Volksschule. Art. 5 Abs. 2 regelt den Jahreslohnanspruch einer Lehrperson, die im 3. Zyklus unterrichtet aber über kein zyklengerechtes Diplom verfügt. Hier beträgt der Anspruch 90 % der Kategorie II. Art. 5 Abs. 3 regelt den Jahreslohnanspruch einer Förderlehrperson ohne Masterabschluss. Hier beträgt der Anspruch 95 % der Kategorie II. Diese Differenzierung ist durch die erforderliche Qualifikation sachlich begründet.

Art. 6, Lohnmodalitäten

Art. 6 Abs. 1 entspricht Art. 22 Abs. 5 der Anstellungsverordnung Volksschule. Art. 6 Abs. 2 entspricht Art. 22 Abs. 3 der Anstellungsverordnung Volksschule. Die Lohnmodalitäten werden dementsprechend nicht verändert.

Art. 7, Anerkennungsprämien

Art. 7 entspricht Art. 25 Abs. 2 der Anstellungsverordnung Volksschule. Die Kompetenz zur Ausrichtung solcher Anerkennungsprämien liegt beim Gemeinderat als oberste Schulbehörde, soweit er diese Kompetenz nicht delegiert.

Art. 8, Dienstaltersgeschenk

Art. 8 entspricht Art. 24 Abs. 1 und 2 der Anstellungsverordnung Volksschule.

Art. 9, Spesenentschädigung

Mit diesem Artikel erfolgt lediglich eine Klarstellung, dass die Regelung der Anstellungsbehörde für die Spesenentschädigung gilt und nicht das regierungsrätliche Reglement über die Entschädigung von Inkonvenienzen, Spesen, Pikettdienst und ausserordentliche Arbeitszeit (REIS; bGS 142.211.1) zur Anwendung gelangt.

Art. 10, Besitzstandswahrung

Es wird Besitzstandswahrung garantiert. Der Lohn wird auf demjenigen Niveau eingefroren (nach Massgabe des Beschäftigungsgrades) bis auch der Lohn das Niveau nach neuem Recht erreicht. Damit müssen keine Lohnkürzungen in Kauf genommen werden. Es erfolgt keine monetäre Schlechterstellung bisheriger Anstellungsverhältnisse.



C. Auswirkungen auf kommunaler Ebene

Aus der neuen BLV ergeben sich keine finanziellen, personellen oder organisatorischen Auswirkungen. Die Totalrevision dient lediglich der Neuordnung bestehender Regelungen entsprechend der Neukonzeption der Volksschulgesetzgebung. Aus der Überführung des Ergebnisses der Teilrevision der Anstellungsverordnung Volksschule entstehen keine neuen Auswirkungen.